

**Gebühr für erfolglose Zwangsvollstreckung;
hier: Diverse Beschlüsse von Amtsgerichten aus dem September
2001 (Fundstelle: DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG 11/2001, 168-170)**

§ 9, KV 205, 604 GVKostG

Ist die Zwangsvollstreckung erfolglos verlaufen, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden, so ist vom Gerichtsvollzieher hierfür die Gebühr nach KV 205 zu erheben.

**I. AG Nienburg, Beschl. v. 6. 9. 2001
- 1 M 433/2001 -**

**II. AG Stendal, Beschl. v. 10. 9. 2001
- 71 M 1481/2001 -**

**III. AG Halle (Westfalen), Beschl. v. 13. 9. 2001
- 8 M 1265/2001 -**

**IV. AG Bruchsal, Beschl. v. 12. 9. 2001
- 4 M 6820/2001 -**

**V. AG Duisburg-Hamborn, Beschl. v. 18. 9. 2001
- 20 M 1586/2001 -**

**VI. AG Landsberg a. Lech, Beschl. v. 20. 9. 2001
- 1 M 2201/2001 -**

I. Aus den Gründen:

(AG Nienburg)

Dem Gerichtsvollzieher steht für die unter der Geltung des neuen Gerichtsvollzieherkostenrechts v. 19. 4. 2001 durchgeführte Vollstreckungshandlung, auch wenn sie im Ergebnis nichts eingebracht hat, die Gebühr nach Nr. 205 des Kostenverzeichnisses zu. Es steht außer Frage, dass der Gerichtsvollzieher eine Vollstreckungshandlung vorgenommen hat, wie sich aus dem Pfändungsprotokoll v. 13. 6. 2001 ergibt. Es bleibt dem Gericht schleierhaft, wie sich die Interpretation ergeben sollte, der Gerichtsvollzieher hätte „eine Amtshandlung, mit deren Erledigung (er) beauftragt worden ist, -, nicht erledigt“ (s. Ziff. 6 des Kostenverzeichnisses), so dass Nr. 604 KV in Betracht käme. Das ist sprachlich so eindeutig gefasst, dass es keiner anderen Auslegungsmethoden bedarf, um zu einem Ergebnis zu gelangen.

II. Aus den Gründen:

(AG Stendal)

Das bisherige Recht hat in § 17 zwischen einer Pfändung (Abs. 1 Ansatz einer vollen Gebühr) und einem Pfändungsversuch (Abs. 4 Ansatz einer halben Gebühr) unterschieden. Diese Unterscheidung ist in den Neufassungen des Gesetzes nicht aufgenommen worden. Lediglich im Kostenverzeichnis taucht der Begriff „Pfändung“ in KV 205 auf. Von einem „Pfändungsversuch“ ist weder im neuen Gesetz noch im Kostenverzeichnis die Rede. Dass der Vollstreckungsversuch des Gerichtsvollziehers in das Vermögen des Schuldners erfolglos blieb, keine Geld- oder Wertsachen zu Gunsten der Gläubiger gepfändet werden konnten, führt nach neuem Recht nicht dazu, dass sich dieser Vollstreckungsversuch als „nicht erledigte Amtshandlung“ darstellt. Eine Nichterledigung einer Amts-

handlung ist nur gegeben, wenn der Vollstreckungsversuch aus Gründen, die der Gerichtsvollzieher nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann, zum Beispiel wenn der Schuldner nicht auffindbar ist. Dagegen handelt es sich bei einer fruchtlosen Pfändung, wie hier, um eine vollständige Erledigung, allerdings ohne positives Pfändungsergebnis. Für den Kostenansatz ist es unerheblich, ob der Gerichtsvollzieher etwas pfänden kann oder nicht. Die Haupttätigkeit des Gerichtsvollziehers ist in § 803 Abs. 1 Satz 1 ZPO wie folgt definiert:

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Zum Zwecke der Durchführung der Pfändung begibt sich der Gerichtsvollzieher in die Wohnung des Schuldners und durchsucht diese. Findet er dabei pfändbare Habe, wird diese von ihm gepfändet. Findet er nichtpfändbare Habe oder findet er keine pfändbare Habe, erstellt er ein Pfändungsabstandsprotokoll.

Damit ist die Zwangsvollstreckungsmaßnahme abgeschlossen, der vom Gläubiger erteilte Auftrag erledigt, wenn auch eventuell mit „negativem Ergebnis“. Gegen die Qualifizierung einer fruchtlosen Pfändung als Nichterledigung des Zwangsvollstreckungsauftrages spricht auch die Tatsache, dass sich aus dem Pfändungsabstandsprotokoll dem Gläubiger weitere Vollstreckungsmöglichkeiten eröffnen können, wenn zum Beispiel der Gerichtsvollzieher einen Arbeitgeber in Erfahrung bringt und im Protokoll vermerkt. Darüber hinaus ermöglicht der Pfändungsabstand, den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorladen zu lassen, wenn er nicht schon die eidesstattliche Versicherung, wie in diesem Fall, abgegeben hat.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze gibt die Neuregelung des Kostenrechts keine Veranlassung, für eine fruchtlose Pfändung geringere Gebühren anzusetzen. Bei einem entsprechenden Willen des Gesetzgebers, hätte er dies durch den Wortlaut des Gesetzes eindeutig formulieren können. Da dies fehlt, ist davon auszugehen, dass für die nahezu identische Tätigkeit des Gerichtsvollziehers, die sich allein im positiven Ergebnis der Pfändung unterscheiden, gleiche Gebühren anzusetzen sind.

III. Aus den Gründen:

(AG Halle/Westf.)

Die Gläubiger haben den Gerichtsvollzieher mit der Pfändung beauftragt. Diesen Auftrag hat der Gerichtsvollzieher ausgeführt, ohne allerdings eine Pfändung vornehmen zu können auf Grund der Vermögensverhältnisse des Schuldners.

Damit ist eine Pfändungshandlung durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen, eine Gebühr nach Ziffer 205 entstanden. Die Gebühr ist erkennbar nicht abhängig gemacht vom Erfolg der Pfändung, sondern von der Durchführung der Amtshandlung.

Im Gegensatz dazu steht die nicht erledigte Amtshandlung nach Absatz 6 des Kostenverzeichnisses, die dann anzunehmen ist, wenn die Amtshandlung, mit der der Gerichtsvollzieher beauftragt ist, aus bestimmten Gründen unterbleibt, der Auftrag also gar nicht durchgeführt werden kann. Die Nichterledigung des Pfändungsauftrages im Sinne dieser Kostenvorschrift kann schlechterdings nicht zu einer fruchtlosen Pfändung führen.

IV. Aus den Gründen:

(AG Bruchsal)

Die gemäß § 766 Abs. 2 ZPO zulässige Erinnerung war als unbegründet zurückzuweisen, da der Gerichtsvollzieher zu Recht geltend macht, dass nach Einführung des neuen Gerichtsvollzieherkostenrechts bei jeder durchgeführten Pfän-

dungsamtshandlung eine Gebühr Nr. 205 KV entsteht, unabhängig davon, ob das Ergebnis positiv oder negativ ausfällt.

Soweit die Gläubigerin die Ansicht vertritt, die Gebühr für einen nicht durchgeführten Pfändungsversuch falle unter Nr. 604 KV („nicht erledigte Amtshandlung“), so überzeugt diese zum Teil von einer Minderheit vertretene Auffassung (vgl. Seip, DGVZ 2001, 17; 22) das Gericht nicht. Diese Auffassung beruft sich auf den Wortlaut von § 808 ZPO und darauf, dass weit gehende Abweichungen von der bisherigen Regelung zweifellos in der Gesetzesbegründung erwähnt worden wären. Beide Argumente überzeugen das Gericht nicht.

Der Gerichtsvollzieher hat zu Recht in seiner Stellungnahme geltend gemacht, dass, falls eine erfolglose Pfändung lediglich die Gebühr gem. Nr. 604 KV auslösen würde, die Gebühren für eine Einstellung gem. § 63 GVGA (amtsbekannt fruchtlos) und für eine durchgeführte Pfändungsamtshandlung gleich hoch wären, was nach der alten Gesetzeslage nicht der Fall war und was auch dem viel geringeren Arbeitsaufwand für eine Einstellung „vom Schreibtisch aus“ wegen amtsbekannter Vermögenslosigkeiten nicht gerecht wird. Insoweit könnte man genauso gut argumentieren, dass eine so weit gehende Abweichung von der bisherigen Regelung zweifellos in der Gesetzesbegründung erwähnt worden wäre, was jedoch nicht der Fall ist, zumal, dies macht der Gerichtsvollzieher zu Recht geltend, dies praktisch einer Aushebelung des § 63 GVGA gleichkäme.

Nach Überzeugung des Gerichts, die auch in der neueren hierzu ergangenen Rechtsprechung vollkommen herrschend ist (vgl. AG Kitzingen, DGVZ 2001, 139; AG Gelnhausen, DGVZ 2001, 139; AG Straußberg, DGVZ 2001, 140; AG Rotenburg/W., DGVZ 2001, 141), handelt es sich bei der fruchtlosen Pfändung nicht um eine nicht erledigte Amtshandlung, sondern lediglich um das negative Ergebnis der Pfändungsamtshandlung. Das Wort Pfändung in KV 205 bezeichnet die Auftragsart und nicht die Erledigungsart und die Amtshandlung beim Pfändungsauftrag besteht in dem hoheitlichen Akt der Durchsuchung der Wohnung nach Pfandstücken. Bei der fruchtlosen und bei der erfolgreichen Pfändung liegen nicht zwei verschiedene selbstständige Geschäfte vor, sondern die fruchtlose Pfändung stellt lediglich das negative Ergebnis der Pfändungsamtshandlung dar, so dass für die kostenrechtliche Beurteilung § 808 ZPO nicht herangezogen werden kann.

Hinzu kommt, dass in der zitierten Rechtsprechung zu Recht zum Teil darauf hingewiesen wird, dass die erfolglose Pfändung ihrerseits wieder positive Wirkungen für den Gläubiger haben kann und insbesondere weitere Vollstreckungsmöglichkeiten eröffnen kann, wie z. B. Lohn- und Kontenpfändung oder die Durchführung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Auch dies spricht gegen eine Subsumtion unter KV 604 Gerichtsvollzieherkostengesetz. Weiterhin hat der Gerichtsvollzieher in seiner Stellungnahme auch zu Recht auf § 758 a ZPO hingewiesen, der bei einer Einstellung nach dieser Norm von einer nicht erledigten Amtshandlung (nämlich der Durchsuchung der Wohnung) ausgeht.

In den Ausführungen zur Überschrift zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses „nicht erledigte Amtshandlung“ heißt es: „Gebühren nach diesem Abschnitt werden erhoben, wenn eine Amtshandlung, zu welcher der Gerichtsvollzieher beauftragt worden ist, aus Rechtsgründen oder aus Gründen, die weder in der Person des Gerichtsvollziehers liegen noch von seiner Entschliebung abhängig sind, nicht erledigt wird“. Insoweit hat der Gerichtsvollzieher, dies entspricht auch den Erfahrungen des Gerichts im Hinblick auf die Praxis, zu Recht ausgeführt, dass die Feststellung, ob pfändbare Habe vorhanden ist, eine Urentscheidung eines jeden einzelnen Gerichtsvollziehers darstellt und bei identischem Sachverhalt von Ge-

richtsvollzieher zur Gerichtsvollzieher anders, ja völlig konträr ausfallen kann und daher sehr wohl von seiner EntschlieÙung abhängt.

Schließlich wird in der zitierten Rechtsprechung und auch in der Stellungnahme des Gerichtsvollziehers zutreffend mit dem mit einer erfolglosen Pfändung verbundenen, häufig nicht unerheblichen tatsächlichen Aufwand argumentiert. Der Aufwand eines Gerichtsvollziehers bei einer fruchtlosen Pfändung dürfte zumindest mit dem bei einer erfolgreichen Pfändung identisch, wenn nicht sogar höher sein, weil der Gerichtsvollzieher in diesem Fall ja alle Räume umfassend durchsuchen muss und dieser Aufwand bei einem „offen dastehenden Gegenstand“ zum Beispiel entfällt. Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass der Gesetzgeber hier von dem Ziel des neuen Kostenrechts, die Gebühren am Aufwand leistungsorientiert auszurichten, abweichen wollte und die bisherige klare Trennung zwischen Pfändungsamtshandlung und nicht erledigter Amtshandlung aufheben und so entgegen seinem Vereinfachungsgedanken neue Unklarheiten schaffen wollte.

V. Aus den Gründen:

(AG Duisburg-Hamborn)

Die Gläubigerin und der Gerichtsvollzieher streiten über die Berechtigung der Gebühr für eine fruchtlose Pfändung. Hierfür kann entweder die Gebühr nach 205, die im zweiten Abschnitt des Kostenverzeichnisses unter den Oberbegriff „Vollstreckung“ mit dem Unterbegriff „Pfändung“ bezeichnet ist mit 39,12 DM anfallen oder aber die Gebühr nach KV Nr. 604, die im 6. Abschnitt unter dem Obertitel „nicht erledigte Amtshandlungen“ mit 24,45 DM. Entscheidend ist, ob die fruchtlose Pfändung als Pfändung einzuordnen ist oder ob es sich insoweit um eine nicht erledigte Amtshandlung handelt.

Das Gericht ist der eindeutigen Auffassung, dass die Gebühr nach KV Nr. 205 anfällt, weil auch die fruchtlose Pfändung hierunter fällt.

Nach dem bisherigen Recht war im früheren § 17 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes unter dem Begriff der Pfändung sowohl in Absatz 1 die erfolgreiche Pfändung aufgeführt als auch unter Absatz 4 eine Regelung enthalten, nach der nur die halbe Gebühr anfiel, wenn keine pfändbaren Gegenstände vorhanden waren. Darüber hinaus enthielt das frühere Recht in § 20 des alten Gerichtsvollzieherkostengesetzes für nicht durchgeführte Vollstreckungshandlungen, die nur einen Teil der Gebühr auslösten. Nach der Begründung des Gesetzgebers entspricht nun die neue Vorschrift des Kostenverzeichnisses Nr. 205 der früheren Vorschrift des § 17 Abs. 1 Gerichtsvollzieherkostengesetzes. Eine konkrete Regelung für die fruchtlose Pfändung enthält das neue Gesetz nicht. Die Frage ist daher, ob der Begriff der Pfändung gemäß dem Kostenverzeichnis 205 neben der erfolgreichen Pfändung auch die erfolglose Pfändung mit umfasst. Schon auf Grund der Tatsache, dass der Gesetzgeber es unterlassen hat, die fruchtlose Pfändung gesondert zu regeln, jedoch eine Regelung beibehalten hat, die die nicht erledigten Aufträge beschreibt, ist zu schließen, dass auch die fruchtlose Pfändung als Pfändung unter Kostenverzeichnis Nr. 205 einzuordnen ist. Denn ansonsten hätte er für die fruchtlose Pfändung eine konkrete Regelung schaffen können und müssen.

Die Einordnung der fruchtlosen Pfändung in den zweiten Abschnitt ist auch ohne weiteres gerechtfertigt. Die Pfändungsamtshandlung ist unzweifelbar eine Vollstreckungshandlung, die auch dann erledigt wird, wenn keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden werden. Die fruchtlose Pfändung ist kein besonderes, von der erfolgreichen Pfändung verschiedenes Geschäft, sondern lediglich das negative Ergebnis der

Pfändungsamtshandlung. Sowohl bei der erfolgreichen wie auch bei der fruchtlosen Pfändung besteht die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers in dem Aufsuchen der Wohnung, dem Durchsuchen der Räume und dem Aufsuchen von Pfandstücken. Der Umfang der Tätigkeit bei einer fruchtlosen Pfändung gestaltet sich in der Regel sogar umfangreicher, weil bei Auffinden von Pfandstücken die Pfändung durch das Anbringen der Siegel schon zur Beendigung führt. Das Durchsuchen der Wohnung nach pfändbaren Gegenständen kann sich daher zumindest im gleichen Umfang, wenn nicht sogar aufwändiger gestalten. Das Wort Pfändung im Kostenverzeichnis 205 bezeichnet daher die Auftragsart und nicht das Ergebnis der Erledigung. Auch bei der fruchtlosen Pfändung wird der Vollstreckungsauftrag zur Pfändung vollständig erledigt, jedoch nur mit einem negativen Ergebnis.

Die Amtshandlung, nämlich der Pfändungsauftrag, ist also auch hier erledigt worden, so dass eine Gebühr nach KV Nr. 604 nicht anfallen kann, die nur nicht erledigte Amtshandlungen betrifft. Das negative Ergebnis der Pfändungsamtshandlung ist gerade kein nicht erledigter Auftrag im Sinne des 6. Abschnittes des Kostenverzeichnisses. Der Gläubigerauftrag ist darauf gerichtet, die Wohnung und die Räumlichkeiten des Schuldners nach pfändbarer Habe zu durchsuchen und dann zu pfänden, bzw. im Falle der Fruchtlosigkeit dies mitzuteilen. Bei Auftragserteilung steht sowohl für den Gläubiger als auch für den Gerichtsvollzieher nicht fest, welches Ergebnis die Zwangsvollstreckung haben wird. Daher muss auch die fruchtlose Pfändung mit der Erstellung des Protokolls darüber eine erledigte Amtshandlung darstellen.

Der Gerichtsvollzieher hat daher zu Recht für die fruchtlose Pfändung die Gebühr nach KV Nr. 205 mit 39,12 DM in Ansatz gebracht. In gleicher Weise wurde diese Rechtsfrage von einer Vielzahl von Gerichten in Deutschland bereits entschieden. Insoweit wird auf den Beschluss des Amtsgerichts Kempten vom 3. 9. 2001 – Aktenzeichen M 3202/2001 – mit ausführlicher Begründung und weiteren Verweisen auf Gerichtsentscheidungen verwiesen.

VI. Aus den Gründen:

(AG Landsberg a. Lech)

Auf Antrag des Gläubigers vom 20. 7. 01 wurde die Wohnung des Schuldners am 20. 8. 01 nach pfändbarer Habe durchsucht. Die Pfändung blieb erfolglos.

Für die fruchtlose Pfändung wurde vom zuständigen Gerichtsvollzieher am 20. 8. 01 eine Gebühr gem. KV 205 GV-KostG in Rechnung gestellt.

Gegen diese Position richtet sich die Erinnerung der Gläubigerin vom 27. 8. 01. Sie meint für die nicht erledigte Amtshandlung sei lediglich eine Gebühr gem. KV 604 in Höhe von DM 24,45 angefallen.

Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Eine Gebühr nach KV 205 entsteht bei einer durchgeführten Pfändungshandlung unabhängig davon, ob das Ergebnis positiv oder negativ ist. Die fruchtlose Pfändung ist eben kein besonders von der erfolgreichen Pfändung verschiedenes Geschäft, sondern lediglich das negative Ergebnis der Pfändungshandlung (vgl. Kommentar Schröder Kay, 8. Aufl. zu § 17 Abs. 6 GVKostG). Vorliegendenfalls liegt eine Amtshandlung vor, nämlich die Durchsuchung der Wohnung des Schuldners nach Pfandstücken. Das Wort „Pfändung“ im KV 205 bezeichnet die Auftragsart und nicht die Erledigungsart. Bei einer erfolglosen Pfändung wird der Auftrag mit der Durchsuchung und der Feststellung, dass keine pfändbare Habe vorgefunden wurde, erledigt. Die Erinnerung erweist sich somit als unbegründet und war mit der Kostenfolge entsprechend § 97 ZPO zurückzuweisen.